



**Beschlusskontrolle aus der Sitzung des Ausschuss für Finanzen, städtische
Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften am 21.05.2019
Prüfauftrag von Herrn Krause, SPD-Fraktion
TOP: 5.7**

Antwort der Verwaltung:

Herr Krause bat um Prüfung, ob der Gleichbehandlungsgrundsatz verletzt wird, dass nicht alle BürgerInnen die gleiche Möglichkeit haben, diese Angebote in Anspruch nehmen zu können.

Die Friedhofsgebührensatzung in Gestalt ihrer beabsichtigten Änderung widerspricht durch ihren Regelungsinhalt nicht dem Gleichbehandlungsgrundsatz nach Art. 3 Grundgesetz, wonach wesentlich Gleiches gleich und wesentlich Ungleiches ungleich behandelt werden muss.

Eine nicht leistungsproportionale Gebührenbemessung für eine bestimmte Bestattungsart oder einkommens- und vermögensabhängige Staffelungen von Friedhofsgebühren für eine bestimmte Bestattungsart widersprechen grundsätzlich dem Gleichbehandlungsgrundsatz und sind somit unzulässig.

§ 5 Absatz 3 KAG-LSA lässt zu, dass Gebühren mit einem spezifischen Kostendeckungsgrad für einzelne Benutzergruppen festgesetzt werden können:
„... Landkreise und Gemeinden dürfen bei der Gebührenbemessung und bei der Festlegung der Gebührensätze auch zugunsten bestimmter Gruppen von Gebührenpflichtigen soziale Gesichtspunkte berücksichtigen, soweit daran ein öffentliches Interesse besteht.“

Diesem Sachverhalt ist mit der besonderen Gebührengestaltung für Grabnutzungsrechte für die „Anatomie“ und für „stillgeborene Kinder“ durch abweichende, jedoch den Mindestbestimmungen des BestattG LSA entsprechender Nutzungsdauer Rechnung getragen worden.

Zudem enthält aber die geltende Friedhofsgebührensatzung mit § 7 individuelle Härtefallregelungen (Stundung, Erlass). Entstehen durch solche einzelfallbezogenen Maßnahmen Gebührenauffälle, gehen diese zu Lasten des allgemeinen Haushalts.

René Rebenstorf
Beigeordneter